

# STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmereiamt  
Datum: 08.02.2010  
Drucksache Nr. 818/2010

## Beschlussvorlage

**Sitzung Gemeinderat am 25.02.2010**

**- öffentlich -**

(vorberaten im Verwaltungsausschuss am 04.02.2010)

---

## **Änderung der Abwassersatzung (Erhöhung der Abwassergebühren zum 1. April 2010)**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat setzt die Abwassergebühren auf der Grundlage der beigefügten Gebührenkalkulation unter Kenntnisnahme der Gebührenobergrenze gemäß § 9 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) nach pflichtgemäßem Ermessen wie folgt fest:

Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt ab dem 01. April 2010 je m<sup>3</sup> Abwasser **2,40 EUR**.

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Abwassersatzung auf der Grundlage der Gebührenkalkulation und der aktuellen Globalberechnung aus dem Jahre 1998.

### **Erläuterungen:**

#### **1. Abwassersatzung**

Die Abwassergebühren wurden zuletzt zum 01. April 2008 auf 2,10 EUR je m<sup>3</sup> Abwasser festgesetzt.

#### **2. Zusammenfassung der beiden Abwassereinrichtungen**

Der Gemeinderat hat am 27. Juli 2006 beschlossen, die bisher als zwei getrennte Abwassereinrichtungen behandelten Bereiche Gewerbegebiet Zündholz (Unterabschnitt 7010) und übriges Stadtgebiet (Unterabschnitt 7000) zu einer gemeinsamen Einrichtung im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 2 Kommunales Abgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) zusammenzuführen.

### 3. Kostendeckungsgrad Abwasserbeseitigung

Seit der letzten Gebührenerhöhung zum 1. April 2008 entwickelte sich der Kostendeckungsgrad der Abwasserbeseitigung wie folgt:

Jahr	Unterabschnitt	Ausgaben	Einnahmen	Zuschussbedarf	Kostendeckungsgrad
2010	7000	3.847.000 EUR	3.846.000 EUR	1.000 EUR	<b>100,0%</b>
	7010	45.000 EUR	37.000 EUR	8.000 EUR	
	<b>Summe</b>	<b>3.892.000 EUR</b>	<b>3.883.000 EUR</b>	<b>9.000 EUR</b>	
2009	7000	3.657.000 EUR	3.434.000 EUR	223.000 EUR	<b>93,8%</b>
	7010	45.000 EUR	37.000 EUR	8.000 EUR	
	<b>Summe</b>	<b>3.702.000 EUR</b>	<b>3.471.000 EUR</b>	<b>231.000 EUR</b>	
2008	7000	3.380.309 EUR	3.492.378 EUR	- 112.069 EUR	<b>103,1%</b>
	7010	44.949 EUR	37.807 EUR	7.142 EUR	
	<b>Summe</b>	<b>3.425.258 EUR</b>	<b>3.530.185 EUR</b>	<b>- 104.927 EUR</b>	

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat im Rahmen der allgemeinen Finanzprüfung 1998 bis 2003 der Stadt Schwetzingen darauf hingewiesen, dass der Vergleichswert hier bei 100 % liegt.

Der Rückgang des Kostendeckungsgrades seit Jahr 2008 ist überwiegend auf gestiegene Betriebskosten zurückzuführen.

Um eine kostendeckende Abwassergebühr 2010 erheben zu können, ist eine Gebührenerhöhung um rund 14 % notwendig. Sie ist bereits im Haushaltsansatz berücksichtigt.

### 4. Berechnung der Kalkulatorischen Kosten

Aus den der Gebührenkalkulation beigefügten Anlagenachweisen der Stadt Schwetzingen und der Zweckverbände Bezirk Schwetzingen bzw. Unterer Leimbach ergeben sich die verwendeten Abschreibungssätze. Diese entsprechen den veröffentlichten Erfahrungswerten der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt).

Der Verzinsung des Anlagekapitals nach der Restwertmethode liegt seit 2006 ein Zinssatz von 5 % zugrunde. Vorher betrug der Zinssatz stets 6 %.

Anlass der Senkung war eine Prüfungsfeststellung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) im Prüfbericht der Allgemeinen Finanzprüfung 1998 bis 2003 vom 12. Januar 2005.

Die GPA wies damals darauf hin, dass aufgrund der nunmehr schon lange andauernden Niedrigzinsphase der kalkulatorische Zinssatz von 6 % deutlich über dem tatsächlichen durchschnittlichen Fremdzinssatz des Kämmereihaushaltes von etwa 5 % liegt und damit grundsätzlich nicht mehr einer angemessenen Verzinsung i.S.v. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAG entspricht.

## **5. Straßenentwässerungskosten**

Im Rahmen der Erstellung der Globalberechnung 1998 wurden die Straßenentwässerungskostenanteile der Abwasserbeseitigungsanlagen berechnet.

Der Straßenentwässerungskostenanteil beträgt

- 28 % bei der Kanalisation, Regenüberlaufbecken und Sammler und
- 5 % bei der Verbandskläranlage.

## **6. Verzicht auf die Berücksichtigung früherer Kostenunterdeckungen**

§ 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bietet die Möglichkeit bei der Gebührenbemessung Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum zu berücksichtigen, der jedoch höchstens 5 Jahre umfassen soll. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Schwetzingen keinen Gebrauch.

## **7. Verzicht auf die Berücksichtigung von Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten während der Bauzeit**

Die Verzinsung des Anlagekapitals beginnt wie die Abschreibung mit der Inbetriebnahme der Abwasserbeseitigungsanlage. Bei Baumaßnahmen können Zinsen und sonstige Finanzierungskosten, die während der Bauzeit anfallen, den Herstellungskosten zugeschlagen werden. Sie würden dann insoweit der Abschreibung und der Verzinsung als Anlagekapital unterliegen.

Auch auf diese Möglichkeit wurde bei der vorliegenden Gebührenkalkulation verzichtet.

## **8. Gebührenkalkulation**

Auf die der Sitzungsvorlage beliegende Kalkulation der Abwassergebühren 2010 einschließlich aller Anlagen wird verwiesen. Für das Haushaltsjahr 2010 ergibt sich eine Gebühreobergrenze von 2,40 EUR pro m<sup>3</sup> Abwasser.

Es wird vorgeschlagen die Abwassergebühr zum 01. April 2010 von bisher 2,10 EUR auf zukünftig 2,40 EUR zu erhöhen.

Die jährlichen Mehreinnahmen belaufen sich bei einer angenommenen Abwassermenge von 1.300.000 m<sup>3</sup> auf jährlich 390.000 EUR.

Im Jahr 2010 betragen die Mehreinnahmen rund 290.000 EUR, weil die Gebührenerhöhung erst zum 1. April 2010 wirksam wird.

## 9. Kostendeckungsgrad

Bei einer Abwassergebühr von 2,40 EUR erhöht sich der Kostendeckungsgrad von bisher 89,9 % auf 100,0 %.

## 10. Gebührenvergleich der Großen Kreisstädte und Nachbargemeinden im Rhein-Neckar-Kreis

Stadt	Abwassergebühren	
Hockenheim	2,35 EUR/cbm	seit 01.01.10
Leimen	2,05 EUR/cbm	seit 01.01.10
Sinsheim	2,70 EUR/cbm	seit 01.01.08
Weinheim	2,04 EUR/cbm	seit 01.01.10
Wiesloch	2,40 EUR/cbm	seit 01.01.10
Brühl	2,49 EUR/cbm	seit 01.01.10
Ketsch	2,45 EUR/cbm	seit 01.01.10
Oftersheim	2,40 EUR/cbm	seit 01.01.07
Plankstadt	2,50 EUR/cbm	seit 01.01.10

### Anlagen:

#### Abwassersatzung

**Gebührenkalkulation** (lag den Beratungsunterlagen des Verwaltungsausschusses bei)

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: